# Reglement für die Benützerinnen und Benützer der Sportanlage Langriet

vom 16. Januar 2008[1]

## I. Allgemeines

1. [1]Über die gesamte Anlage übt eine vom Gemeinderat bestimmte Platzwartin bzw. ein Platzwart die Aufsicht aus. Diese bzw. dieser hat auch die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements zu überwachen.

   [2]Die Benützerinnen und Benützer der Anlage haben sich strikte an die Vorschriften dieses Reglements sowie an die Anweisungen der Platzwartin bzw. des Platzwarts oder ihrer Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters zu halten. Sie verpflichten sich zu einem jederzeit korrekten Ton gegenüber diesen Aufsichtsorganen.

2. Den Benützerinnen und Benützern steht diese Anlage im Rahmen eines von der Bauverwaltung erlassenen Belegungsplanes zur Verfügung. Belegungsgesuche sind an das Sekretariat der Bauverwaltung zu richten.

3. Der Belegungsplan wird von der Bauverwaltung in Zusammenarbeit mit den Benützerinnen und Benützern und der Platzwartin bzw. dem Platzwart erstellt und ist von den Benützerinnen und Benützern genau einzuhalten. Im Benutzungsplan wird eine Winter- bzw. eine Sommerpause festgelegt, in welchen die Anlage geschlossen bleibt. Wenn Übungen ausfallen, muss die Platzwartin bzw. der Platzwart rechtzeitig benachrichtigt werden. Die Benützerinnen und Benützer dürfen in solchen Fällen die Anlage nicht an Dritte abtreten.

4. Alle Benützerinnen und Benützer sind verpflichtet, jeden Lärm nach Möglichkeit zu vermeiden. An hohen Feiertagen wird die Anlage nicht zur Verfügung gestellt. Für Ausnahmebewilligungen ist die Bauverwaltung zuständig.

5. Zur Schonung der Spielfelder und der Leichtathletikanlage kann die Platzwartin bzw. der Platzwart die Anlage nach Bedarf ganz oder teilweise sperren. Die entsprechenden Anweisungen sind in jedem Fall zu befolgen.

6. Benützerinnen und Benützern, denen die Anlage wöchentlich zur Benützung freigegeben ist, kann diese für Kurse oder Veranstaltungen anderer Organisationen vorübergehend gesperrt werden. Die betroffenen Benützerinnen und Benützer erhalten rechtzeitig Bericht von der Bauverwaltung.

7. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle, Beschädigungen und Diebstähle ab. Sämtliche Benützerinnen und Benützer haben diese Risiken selbst zu tragen oder entsprechende Versicherungen abzuschliessen. Beim Turn- und Sportbetrieb sind alle Benützerinnen und Benützer der Anlage verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Möglichkeit von Sach- und Personen-Schäden von Drittpersonen auszuschliessen.

8. Dritten ist es nicht gestattet, die Anlage beliebig zu betreten und sich auf dieser aufzuhalten.

9. Hunde sind an der Leine zu führen. Jedes Verunreinigen des Areals durch Hunde ist verboten.

10. Die Platzwartin bzw. der Platzwart ist berechtigt, Benützerinnen und Benützer, welche sich nicht an das Reglement halten, von der Sportanlage Langriet weg zu weisen.

11. Der Gemeinderat behält sich vor, gegen Benützerinnen und Benützer der Sportanlage, die sich nicht an diese Vorschriften halten, Sanktionen zu ergreifen.

## II. Verantwortliche Person bei Abwesenheit der Platzwartin bzw. des Platzwarts

11. Die hauptamtliche Platzwartin bzw. der hauptamtliche Platzwart wird für die Abendtrainings von seiner Präsenzpflicht entbunden. Während dieser Zeit übernehmen die Benützerinnen und Benützer die Verantwortung für die Sportanlage.

12. Benützerinnen und Benützer sind verpflichtet, eine verantwortliche Person zu bestimmen. Dieser obliegt die Aufsicht über die Einhaltung des Reglements. Ihre Ernennung hat im Einvernehmen mit der Platzwartin bzw. dem Platzwart zu erfolgen.

13. Die verantwortliche Person erhält von der hauptamtlichen Platzwartin bzw. dem hauptamtlichen Platzwart genaue Weisungen, welche Spielfelder zum Trainieren benützt werden können und wie viele Mannschaften auf den entsprechenden Plätzen trainieren dürfen.

14. Die verantwortliche Person wird von der Gemeinde nicht entschädigt.

15. Werden von der verantwortlichen Person bei Beginn ihrer Präsenzzeit Schäden an Anlageteilen festgestellt, so hat sie diese Mängel am nächsten Morgen der Platzwartin bzw. dem Platzwart zu melden.

## III. Spezielle Vorschriften

16. Bei Veranstaltungen trägt der Organisator die Kosten für alle speziellen Aufwendungen und für Schäden, die über eine normale Abnützung hinausgehen. Installationen dürfen nur mit Bewilligung der Platzwartin bzw. des Platzwarts vorgenommen werden. Die Markierung von Spielfeldern ist Sache der Benützerinnen und Benützer.

17. [1]Das Garderobengebäude darf nicht mit schmutzigen Schuhen betreten werden. Stollenschuhe sind ausserhalb der Gebäude auszuziehen.

    [2]Im Garderobengebäude, auf den Fussballplätzen und auf der Rundbahn darf nicht geraucht werden.

18. Jede Manipulation an den technischen Einrichtungen ist untersagt. Die Bedienung besorgt die Platzwartin bzw. der Platzwart oder nach ihren bzw. seinen Anweisungen die von der Benützerin und dem Benützer bezeichnete verantwortliche Person.

19. Die Benützerinnen und Benützer sind verpflichtet, die Anlage, insbesondere die Garderoben und Duschenräume, nach den Trainings in sauberem Zustand zu verlassen; sie sind gegebenenfalls durch die Benützerinnen und Benützer zu reinigen.

20. Die von den Benützerinnen und Benützern bezeichnete verantwortliche Person kontrolliert, ob sich die Garderoben und Duschenräume in ordnungsgemässem Zustand befinden, ob alle Lichter gelöscht und ob alle Aussentüren abgeschlossen sind.

21. Für Schäden an den Anlagen, die fahrlässig oder mutwillig verursacht werden, wird die Benützerin und der Benützer haftbar gemacht.

## IV. Benützungsgebühren

22. Die Bauverwaltung verrechnet den Benützerinnen und den Benützern die vom Gemeinderat festgesetzten Benützungsgebühren.

## Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 25. September 1979 und tritt auf den 16. Januar 2008 in Kraft.

---

[1]Beschluss des Gemeinderats vom 16. Januar 2008